

Traktandum 5: Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 170'000.00 für den Neubau einer zusätzlichen Asylantenunterkunft

Gemäss dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) werden Personen im Asylverfahren (Ausweis N) in der Regel in Unterkünften des Kantons untergebracht. Die Flüchtlinge mit Ausweis F (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) werden in Gemeindeunterkünften verteilt. Die Zuweisung erfolgt durch den Kantonalen Sozialdienst.

Gemäss den neusten Einwohnerzahlen hat die Gemeinde Waltenschwil eine Aufnahmepflicht von 16 Personen. Mit dem fortlaufenden Wachstum der Gemeinde wird sich diese Zahl in den nächsten Jahren sicherlich um einige Personen noch erhöhen.

Momentan werden in Waltenschwil 17 Asylbewerber beheimatet. 10 Personen wohnen in der bestehenden Asylantenunterkunft an der Büelisackerstrasse 38. 3 Personen in einer Wohnung an der Büelisackerstrasse 27 und 4 Personen im Einfamilienhaus an der Kindergartenstrasse 10.

Für Gemeinden, welche der Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, wird der Kanton künftig eine Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung stellen. Die Kostenpauschale für die Ersatzvornahme beträgt CHF 110.00 pro Person und Tag.

Um künftig für eine Aufnahme für weitere Asylbewerber bereit zu sein, möchte der Gemeinderat eine zweite Asylunterkunft neben der bestehenden an der Büelisackerstrasse erstellen und betreiben können. Der Gemeinderat hat eine Offerte bei der Firma Boxs AG, Wohlen, für einen modularen Unterkunftsbaus eingeholt. Die Kosten für eine solche Unterkunft für weitere 10 Personen inklusive Einrichtung wird mit CHF 170'000.00 inkl. Mehrwertsteuer offeriert. Selbstverständlich muss vor der Erstellung ein entsprechendes Baugesuch eingereicht werden.

Antrag

Der Gemeinderat stellt den Antrag, für den Neubau einer zusätzlichen Asylantenunterkunft sei ein Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 170'000.00 zu bewilligen.